AGB der Beckmann GmbH inkl. Auftragsverarbeitungsvereinbarung

(Stand 06.11.2026)

A. Allgemeine Bedingungen

1 Geltungsbereich / Begrifflichkeiten

1.1 Für sämtliche Geschäftsbeziehungen, auch zukünftige, zwischen der Beckmann GmbH, Brandtstr. 1, 33161 Hövelhof (nachfolgend „Beckmann GmbH“ genannt) und dem Kunden, insbesondere für den Verkauf von Hardware und Software und für beauftragte Dienst- und/oder Mietleistungen sowie für die Erbringung von Pflegeleistungen und Werkleistungen durch die Beckmann GmbH gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für die Nutzung der Phoenix Cloud gilt vorrangig der Partnervertrag Phoenix Cloud nebst des dortigen Vertrages zur Auftragsverarbeitung. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Andere allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Beckmann GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen hat, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

1.3 Beckmann GmbH verpflichtet sich nach Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrages weitere für das Vertragsverhältnis geltende und vereinbarte Bedingungen von Drittanbietern auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

1.4 „Open Source Software“ meint Software, die jedermann von vornherein benutzen, kopieren, verbreiten darf, entweder verändert oder unverändert. Im Besonderen bedeutet das, dass der Quellcode verfügbar sein muss.

1.5 „Pflege“ meint die Lieferung weiterentwickelter Versionen der Software, durch Lieferung von Updates und Instandsetzung von Hardware.

1.6 „Software“ meint Datenverarbeitungsprogramme in maschinenlesbarer Form einschließlich zugehöriger Dokumentation.

1.7 „Update“ meint eine erweiterte und/oder verbesserte Version einer Software.

1.8 „Upgrade“ meint eine neue Version einer Software, die auf der ursprünglichen Variante basiert und eine technische Neuerung beinhaltet.

1.9 „Vertragsgegenstände“ meint die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Leistungen, die Beckmann GmbH zu erbringen hat, z. B. die Lieferung von Hardware und/oder Software bzw. die Erbringung von Dienst-, Miet- und/oder Werkleistungen.

1.10 „Endkunde“ meint den Kunden des Kunden von Beckmann GmbH. In der Regel handelt es sich hierbei um den Parkraumbetreiber.

1.11 „Auftraggeber“ meint im Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung den Kunden von Beckmann GmbH.

1.12 „Auftragsverarbeiter“ ist im Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung die Beckmann GmbH.

1.13 „Verbundener Dienst“ meint einen digitalen Dienst der Beckmann GmbH, der so mit einem Produkt verbunden ist, dass das Produkt ohne ihn eine oder mehrere seiner Funktionen nicht erfüllen kann, insbesondere die Phoenix Cloud.

1.14 „Sicherheitsupdate“ meint ein Update, das erforderlich ist, um die Sicherheit einschließlich der Cybersicherheit eines Produkts aufrechtzuerhalten.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Die Firma Beckmann GmbH stellt diverse Leistungen zur Verfügung. Eine jeweils aktuelle Leistungsbeschreibung findet der Kunde in seinem Angebot bzw. im entsprechenden geschlossenen Vertrag.

2.2 Sofern die Übergabe oder Zurverfügungstellung von Software vereinbart wird, gilt, dass der Quellcode (Source Code) der Software nicht Teil der Vertragsgegenstände ist und nicht überlassen wird, es sei denn, dies ist zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart.

2.3 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von (Re-)Exportrestriktionen. Dies kann insbesondere relevant sein bei Lieferungen hinsichtlich der USA und des Vereinigten Königreichs.

3 Lieferung

3.1 Die Lieferung von Software erfolgt auf unterschiedlichen Wegen, z. B. via Hardware, online oder auf einem anderen Wege – je nach Vereinbarung.

3.2 Die Lieferung von Waren erfolgt EXW (Incoterms 2020).

3.3 Bei nicht ausdrücklicher Vereinbarung über die Installationsleistung erfolgt diese durch den Kunden.

3.4 Die Firma Beckmann GmbH behält sich das Eigentum bzw. die Rechteübertragung an gelieferter Software bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Etwaig erteilte Nutzungsrechte können durch die Firma Beckmann GmbH nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Hinweis darauf bei unberechtigter Zahlungsverweigerung des Kunden widerrufen werden. Der Kunde kann nachweisen, dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht in dem jeweiligen Vertragsverhältnis zusteht.

3.5 Der Kunde wird von der Firma Beckmann GmbH erhaltene Programmreleases, Fehlerkorrekturen und Programmumgebungen selbst installieren, sofern dies nicht als Leistung von der Firma Beckmann GmbH ausdrücklich vereinbart wurde.

3.6 Liefer- und Leistungstermine („Liefertermin“ oder „Lieferzeit“) bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung in einem Zeitplan. Im Übrigen sind die von der Firma Beckmann GmbH genannten Termine „ca.-Termine“ und nur dann verbindlich, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde.

3.7 Der Kunde ist verpflichtet, der Firma Beckmann GmbH alle notwendigen Informationen und Materialien für die Durchführung des Vertrages zu übermitteln. Eine Verzögerung dieser Übermittlung durch den Kunden oder durch am Projekt seitens des Kunden beteiligter Drittfirmen zieht auch eine entsprechende Verzögerung des Liefertermins nach sich.

3.8 Für die Dauer etwaiger vereinbarter oder gesetzlich vorgesehener Prüfung von Arbeitsergebnissen, insbesondere von Entwürfen, Demos, Testversionen, Programmen oder Programmteilen etc. durch den Kunden ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen. Die Unterbrechung wird vom Tage der Benachrichtigung des Kunden bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme gerechnet.

3.9 Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so ist die Firma Beckmann GmbH berechtigt, eine etwaige verbindlich vereinbarte Lieferzeit im eigenen Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden entsprechend zu verlängern.

3.10 Bei Lieferungsverzug ist der Kunde in jedem Falle erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt.

3.11 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist die Firma Beckmann GmbH berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger angemessener Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

3.12 Erbringt Beckmann GmbH über die ursprüngliche Vereinbarung vom Kunden beauftragte Leistungen (Beratungs-, Schulungs-, Unterstützungsleistungen etc.), werden diese gesondert vergütet. Ist zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart, sind zusätzliche Aufwände der

Beckmann GmbH nach dem aktuell gültigen Stundensatz und der aktuell gültigen Preis-, Leistungs- und Reisekostenübersicht zu vergüten.

3.13 Für die Beschaffenheit der von Beckmann GmbH gelieferten Produkte ist die bei Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung aus dem Einzelvertrag abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Produkte schuldet Beckmann GmbH nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von Beckmann GmbH und/oder eines Herstellers sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, Beckmann GmbH hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt.

3.14 Produktbereitstellung: Die Art und Weise, wie und mit welchem Umfang und welchen Nutzungsrechten das Produkt jeweils dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, ist im Einzelvertrag beschrieben.

3.15 Beckmann GmbH muss möglicherweise von Zeit zu Zeit die vereinbarten Bedingungen während der Vertragslaufzeit anpassen, z. B. auf Verlangen eines dritten Lizenzgebers bzw. des Herstellers. Beckmann GmbH wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen. Änderungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntnisnahme bzw. möglicher Kenntnisnahme der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht und die Beckmann GmbH den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat. Dies gilt nicht für Änderungen der Vergütung oder sonstiger Hauptleistungspflichten; für Preisanpassungen gilt ausschließlich Ziffer 4.10. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden.

3.16 Beckmann GmbH stellt für Software, die Bestandteil eines Produkts ist, Sicherheitsupdates während des im Einzelvertrag oder in der Produktdokumentation angegebenen Supportzeitraums bereit. Ist kein Supportzeitraum angegeben, beträgt er 5 Jahre ab Auslieferung. Das Ende des Supportzeitraums (End of Support) kündigt Beckmann GmbH dem Kunden mindestens 12 Monate im Voraus in Textform an. Nach Ende des Supportzeitraums stellt Beckmann GmbH keine Updates mehr bereit; der Weiterbetrieb erfolgt auf Verantwortung des Kunden. Ziffer 3.13 bleibt unberührt.

4 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Servicezeit

4.1 Alle Preise sind in EUR und gelten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2 Die Vergütung wird bei monatlichen, jährlichen oder anderweitigen Festpreisen im Voraus abgerechnet, sofern die Parteien nicht etwas anderes (z. B. im Angebot der Firma Beckmann GmbH) vereinbart haben.

4.3 Ist zwischen den Parteien eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung jeweils zum Beginn des auf die Leistung folgenden Monats.

4.4 Bei der Vergütung nach Aufwand gilt, dass ein Tagessatz einer Arbeitsleistung von acht Stunden pro Arbeitstag entspricht. Weitere geleistete Stunden werden nach Stundensatz vergütet, der 1/8 des Tagessatzes entspricht.

4.5 Die kalkulierten Kosten, insbesondere Lizenz, Stunden-/Tagessatz und weitere verbrauchsabhängige Kosten beruhen auf der jeweils aktuellen vertraglich einbezogenen Preisliste.

4.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Vergütungen sofort, ohne Abzug von Skonto, nach Rechnungsstellung fällig. Beckmann GmbH ist berechtigt, Teilleistungen abzurechnen.

4.7 Die Servicezeit von Beckmann GmbH ist montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr („Servicezeit“).

4.8 Außerhalb der Servicezeit werden Aufwände mit einem Zuschlag von 100 % vergütet. Der Zuschlag gilt auch bei gesetzlichen Feiertagen.

4.9 Reisekosten werden nach tatsächlichem Aufwand von dem Kunden vergütet, sofern die Reisen vorab vereinbart wurden oder zur Leistungserfüllung notwendig sind. Reisezeiten werden dabei zu 1/12 des vereinbarten Tagessatzes pro Reisestunde berechnet.

4.10 Preisanpassung

(1) Beckmann GmbH kann die Vergütung für laufende Leistungen, insbesondere Abo-, Lizenz- und Servicegebühren (laufende Vergütung), nach billigem Ermessen mit Wirkung für die Zukunft anpassen, wenn sich die für die Erbringung dieser Leistungen maßgeblichen Kosten seit dem Zeitpunkt, ab dem die zuletzt vereinbarte oder angepasste Vergütung gilt, verändert haben. Maßgeblich sind ausschließlich die Kosten für Hosting und Rechenzentrum, die Personalkosten für Betrieb, Wartung und Support einschließlich der Kosten für Dienstleister, die Beckmann GmbH hierfür einsetzt, sowie Lizenzentgelte, die Beckmann GmbH an Dritte für in die jeweilige Leistung eingebundene Software- und Signaturdienste zahlt.

(2) Eine Anpassung darf ausschließlich die Veränderung dieser Kosten ausgleichen. Sie darf das nur in dem Umfang tun, in dem diese Kosten in die jeweilige Vergütung einfließen. Steigerungen und Senkungen einzelner Kostenarten sind miteinander zu verrechnen. Kostenveränderungen, die allein auf eine Ausweitung des Geschäftsumfangs zurückgehen, bleiben außer Betracht. Eine Erhöhung des in der Vergütung enthaltenen Gewinnanteils ist ausgeschlossen.

(3) Haben sich die maßgeblichen Kosten insgesamt verringert, ist Beckmann GmbH verpflichtet, die laufende Vergütung nach denselben Maßstäben herabzusetzen. Beckmann GmbH prüft die Kostenentwicklung mindestens einmal jährlich.

(4) Zwischen zwei Erhöhungen müssen mindestens zwölf Monate liegen. Eine Erhöhung um mehr als 20 % innerhalb von zwölf Monaten ist ausgeschlossen.

(5) Beckmann GmbH kündigt eine Erhöhung dem Kunden mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden in Textform an. Auf Anfrage des Kunden teilt Beckmann GmbH folgende Kriterien mit:

- die maßgeblichen Kostenveränderungen,
- deren Anteil an der jeweiligen Vergütung und
- die Berechnung der Anpassung.

Eine Erhöhung wird jeweils zum Beginn eines Kalenderquartals wirksam. Ändert sich die Vergütung innerhalb eines Abrechnungszeitraums, wird monatsgenau abgerechnet.

(6) Beckmann GmbH kann die zutreffende Ermittlung durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nachweisen.

(7) Im Fall einer Erhöhung kann der Kunde die betroffenen Leistungen bis spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung auf diesen Zeitpunkt kündigen. Bis zur Beendigung gilt die bisherige Vergütung. Kündigt der Kunde nicht, gilt die erhöhte Vergütung ab dem angekündigten Zeitpunkt. Beckmann GmbH weist den Kunden in der Ankündigung besonders auf das Kündigungsrecht, die Frist und die Folge einer unterlassenen Kündigung hin.

(8) Individuell vereinbarte Preise sowie Preise für bereits beauftragte Einzelleistungen bleiben unberührt.

4.11 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist Beckmann GmbH berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Vergütungen zu zahlen. Kommt der Kunde mit der Bezahlung für mehr als 60 Tage in Verzug, kann Beckmann GmbH das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt unberührt.

4.12 Der Kunde hat Einwendungen gegen die Abrechnung der von Beckmann GmbH erbrachten Leistungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu erheben. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. Beckmann GmbH wird den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

5 Nutzungsrechte

5.1 Soweit keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt Beckmann GmbH dem Kunden, vorbehaltlich Ziffer 3.4, jeweils zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Überlassung eines Werkes das – je nach konkreter Vereinbarung – nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte und dauerhafte bzw. zeitlich begrenzte Recht ein, die Software/Leistungen vertragsgemäß zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden.

5.2 Bei Mietleistungen von Beckmann GmbH gilt als Ausnahme zu Ziffer 5.1, dass lediglich ein auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht gewährt wird.

5.3 Die in der Software etwaig enthaltenen Copyright-Vermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.

5.4 Soweit u. a. Open Source Software Gegenstand einer Lieferung/Leistung ist, überträgt Beckmann GmbH in der Regel keinerlei Nutzungsrechte an derselben. Es gelten insoweit die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Open Source Software, die die Beckmann GmbH im Falle der Zurverfügungstellung mitliefert.

5.5 Im Fall der Lieferung bzw. Zurverfügungstellung von Software Dritter gelten ergänzend die durch die Beckmann GmbH vereinbarten und mitgelieferten Lizenzbestimmungen.

5.6 Die Anfertigung einer Sicherungskopie und die Vervielfältigung im Rahmen der üblichen Datensicherungen in angemessener Anzahl durch den Kunden sind erlaubt. Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig.

5.7 Eine Dekompilierung im Rahmen des § 69e UrhG bleibt gestattet. Die Rechte des Kunden aus §§ 69d Abs. 2 und 3 UrhG bleiben ebenfalls unberührt. Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist vorbehaltlich und unter Berücksichtigung der Rechte des Kunden aus §§ 69c Nr. 2, 69e UrhG (soweit die Dokumentation in die Software integriert ist) nicht gestattet.

5.8 An Entwürfen, Modellen, Skizzen u. ä. Arbeiten von Beckmann GmbH, die der Erarbeitung des endgültigen Projekts dienen, werden dem Kunden keine Nutzungsrechte eingeräumt. Wünscht der Kunde eine Nutzung von Konzepten und Ideen aus der Entwurfsphase, bedarf es für die Einräumung von Nutzungsrechten einer gesonderten Vereinbarung.

5.9 In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene bzw. zur Verfügung gestellte Software außerhalb des Vertragszwecks zu vervielfältigen, zu vermieten oder in sonstiger Weise weiter- bzw. unterzulizenzieren, sie öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5.10 Dem Kunden ist es erlaubt, Dritten die Nutzung der Software zu ermöglichen.

5.11 Nutzt der Kunde die erworbene Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die gestattete Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so ist er auf Aufforderung der Beckmann GmbH verpflichtet, unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte zu erwerben. Das Recht der Beckmann GmbH, die ihr zustehenden Rechte, insbesondere auf Schadensersatz und Unterlassung, geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

5.12 Beckmann GmbH kann bei Bedarf einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mandatieren, um die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags durch den Kunden nach vorheriger angemessener Ankündigung zu üblichen Geschäftszeiten auditieren zu lassen.

5.13 Der Kunde wird bei der Durchführung des Audits in angemessener Weise und ohne Vergütung unterstützen. Das Auditrecht beinhaltet das Recht des Wirtschaftsprüfers auf Zugang zu den Geschäftsräumen und Zugriff auf die EDV-Systeme, in denen die relevanten Aufzeichnungen/Produkte vorgehalten werden, vorausgesetzt, dass (a) sich die Wirtschaftsprüfer an die anwendbaren Regeln für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie allgemeine Sicherheitsregeln für die Geschäftsräume halten und (b) die Wirtschaftsprüfer eine angemessene Vertraulichkeitsverpflichtung übernehmen.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden, Abnahme

6.1 Wünsche und Vorgaben des Kunden, die bei der Herstellung eines Vertragsgegenstandes berücksichtigt werden sollen und zwischen den Parteien vereinbart worden sind, bedürfen stets mindestens der Textform (z. B. E-Mail).

6.2 Der Kunde wird übergebene Vertragsgegenstände unverzüglich nach Überlassung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit sowie Funktionstauglichkeit. Der Kunde ist verpflichtet, seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachzukommen.

6.3 Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen Beckmann GmbH unverzüglich in Textform mitgeteilt werden. Die Mängelrüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten.

6.4 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, müssen wiederum unverzüglich nach Entdeckung in Textform mitgeteilt werden. Auch diese Mängelrüge muss eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel enthalten.

6.5 Der Kunde wird Beckmann GmbH in angemessenem Umfang bei der Erfüllung der Leistung auf eigene Kosten unterstützen. Er wird Änderungen der Betriebsbedingungen sowie sonstiger, für die Erbringung der Leistung wesentlicher Umstände rechtzeitig der Beckmann GmbH mitteilen. Der Kunde wird im Bedarfsfall der Beckmann GmbH und ihren Mitarbeitern Zugang zu den Räumen, Maschinen und zur Vertragssoftware mindestens während der normalen Bürozeiten, nach vorheriger Vereinbarung, gewähren und erforderliche Rechnerzeiten zur Verfügung stellen.

6.6 Durch Verzögerung im Rahmen von Ziffer 6.5 entstehende Mehrkosten kann Beckmann GmbH dem Kunden nach entsprechender Mahnung in Rechnung stellen. Darüber hinaus kann Beckmann GmbH vom Kunden unter angemessener Fristsetzung die erforderliche Mitwirkungsleistung verlangen. Wird diese innerhalb dieser Frist nicht nachgeholt, ist Beckmann GmbH zur Kündigung des betroffenen Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Sonstige Rechte der Beckmann GmbH bleiben unberührt.

6.7 Bei den Mitwirkungspflichten des Kunden handelt es sich um eine Hauptpflicht des Kunden.

6.8 Der Kunde wird auf Anforderung durch die Beckmann GmbH oder soweit für ihn erkennbar erforderlich, insbesondere während dauerhafter Vertragslaufzeit, in Textform einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.

6.9 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige erlangte Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, Beckmann GmbH unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind und/oder ein Missbrauch erfolgt. Sollte es bei der Nutzung von zur Verfügung gestellten Diensten zu Störungen kommen, so wird der Kunde Beckmann GmbH von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

6.10 Beckmann GmbH kann die Abnahmebereitschaft von Werkleistungen durch Übergabe an den Kunden anzeigen.

6.11 Der Kunde wird die Vertragsgegenstände nach Übergabe unverzüglich daraufhin untersuchen und testen, ob diese im Wesentlichen im Rahmen einer Abnahme vertragsgemäß sind. Etwaige Mängel wird der Kunde der Beckmann GmbH umgehend mitteilen.

6.12 Entsprechen die Vertragsgegenstände im Wesentlichen den vertraglichen Bestimmungen, erklärt der Kunde, soweit gesetzlich vorgesehen, die Abnahme. Diese Erklärung erfolgt mindestens in Textform durch einen Freigabevermerk.

6.13 Geht innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe der Vertragsgegenstände keine detaillierte schriftliche Mängelrüge von nicht unerheblichen Mängeln ein, so gelten die abgelieferten Projektergebnisse als abgenommen bzw. freigegeben.

6.14 Für Mängel, die dem Kunden bei Abnahme bekannt waren, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung offensichtlich gewesen wären oder die sonst fahrlässig dem Kunden nicht

bekannt wurden oder die vom Kunden nicht gemeldet wurden, stehen dem Kunden die Rechte aus der Mängelgewährleistung nicht zu.

6.15 Abweichend von Ziffer 3.5 spielt Beckmann GmbH bei Produkten, die mit der Phoenix Cloud verbunden sind, Updates einschließlich Sicherheitsupdates selbst ein; der Kunde stellt die dafür erforderliche Online-Verbindung sicher. Bei sonstigen Produkten installiert der Kunde von Beckmann GmbH bereitgestellte Sicherheitsupdates unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung. Der Kunde verändert Produkte in Hardware oder Software nicht ohne vorherige Zustimmung der Beckmann GmbH in Textform und kombiniert sie nicht mit Komponenten, die Beckmann GmbH nicht freigegeben hat. Er teilt Beckmann GmbH unverzüglich in Textform mit, wenn ihm Unfälle, Schäden oder Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit den Produkten bekannt werden.

7 Change Request

7.1 Beide Vertragspartner sind berechtigt, unter Angabe wichtiger Gründe den anderen Vertragspartner aufzufordern, über Änderungen oder fachliche Feinspezifikationen zu beraten und zu verhandeln.

7.2 Soweit der Kunde über den vereinbarten Umfang hinausgehende Änderungen wünscht, wird Beckmann GmbH gegen Vergütung auf Zeit- und Materialbasis stundensätzlich tätig. Beckmann GmbH wird den dabei entstehenden Aufwand prüfen sowie, ob die gewünschte Änderung durchführbar ist, und den Kunden dann darüber informieren, welche Änderungen sich dabei insbesondere hinsichtlich der Kosten und des Zeitplans voraussichtlich ergeben. Soweit möglich und notwendig, wird Beckmann GmbH auch prüfen, inwieweit eine solche Änderung Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit hat.

7.3 Wird über ein Änderungsverlangen keine Einigung erzielt, werden die Parteien, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen, das Projekt entsprechend in der bisher aktuellen Version realisieren.

7.4 Änderungsverlangen bedürfen der Textform und können auch von Beckmann GmbH per E-Mail bestätigt werden.

8 Mangelhaftung

8.1 Beckmann GmbH gewährleistet, dass sämtliche Leistungen nicht mit Sach- und/oder Rechtsmängeln behaftet sind.

8.2 Die vorbenannte Mängelhaftung bezieht sich nicht auf etwaige eingesetzte Open Source Software, da hier auch keine Nutzungsrechte von der Beckmann GmbH übertragen werden. Eine Haftung der Beckmann GmbH für Sach- und/oder Rechtsmängel ist demnach aufgrund der spezifischen Natur von Open Source Software ausgeschlossen.

8.3 Ein Mangel liegt vor, soweit die Leistung (a) nicht die vereinbarte Beschaffenheit besitzt, (b) sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet oder (c) sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Leistung erwarten kann.

8.4 Im Fall eines Mangels wird Beckmann GmbH innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe folgender Regelungen kostenlos nacherfüllen.

8.5 Die Nacherfüllung kann nach Wahl von Beckmann GmbH entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann Beckmann GmbH nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass Beckmann GmbH zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8.6 Die Mängelbeseitigung durch Beckmann GmbH kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.

8.7 Beckmann GmbH trägt bei berechtigter Mängelrüge die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen.

8.8 Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der der Beckmann GmbH dadurch entsteht, dass Produkte vom Kunden an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht wurden, trägt der Kunde.

8.9 Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge unberechtigt war, kann Beckmann GmbH den ihr entstehenden Aufwand ersetzt verlangen, soweit der Kunde zumindest fahrlässig gehandelt hat.

8.10 Schlägt die Nacherfüllung fehl und wurde vom Kunden eine angemessene Frist gesetzt, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Nacherfüllung gilt nicht schon nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, vielmehr steht die Anzahl der Nacherfüllungsversuche der Beckmann GmbH während der vom Kunden gesetzten Frist frei, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

8.11 Das Recht zum Rücktritt aus Liefer- oder Werkverträgen und der Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung bestehen nur bei erheblichen Mängeln.

8.12 Hat die Beckmann GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln und deren Verjährung unberührt.

8.13 Ansprüche wegen eines Mangels (einschließlich bei Dokumentation) verjähren in einem Jahr nach Lieferung bzw. bei Werkverträgen nach Abnahme. Ziffer 9 gilt entsprechend.

8.14 Bietet Beckmann GmbH dem Kunden zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln neue Programmteile, insbesondere Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, neue Releases, neue Versionen etc. an, so hat der Kunde diese zu übernehmen.

8.15 Mängelbeseitigung kann auch durch Lieferung einer dem Kunden zumutbaren Umgehungslösung erfolgen.

8.16 Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn er die Produkte verändert hat oder durch Dritte verändern ließ oder mit anderen als den gegebenen Produkten verwendet hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag bzw. bei Mietleistungen die Änderungen keine für die Beckmann GmbH unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben.

8.17 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

8.18 Eine Kündigung des Kunden bei Mietleistungen gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Beckmann GmbH ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Ziffer 8.10 gilt entsprechend.

8.19 Zwingende vom Gesetz vorgesehene unbeschränkte Haftung von Beckmann GmbH und Ziffer 9 dieses Vertrages bleiben von diesen Regelungen unberührt.

8.20 Das Recht des Auftraggebers zur Selbstbeseitigung eines Mangels bleibt im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung unberührt, ebenso das Kündigungsrecht nach diesem Vertrag.

8.21 Für Mietleistungen gilt darüber hinaus, dass die verschuldensunabhängige Haftung der Beckmann GmbH für anfängliche Mängel ausgeschlossen wird.

9 Haftung

9.1 Für Schäden, die an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Beckmann GmbH, von gesetzlichen Vertretern oder von Erfüllungsgehilfen der Beckmann GmbH beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Ziffer 9.2) ist.

9.2 Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte „Kardinalpflichten“).

9.3 Dieser Haftungsausschluss sowie weitere Haftungsbegrenzungen in diesen AGB gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und soweit eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde.

9.4 Sofern die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf einfacher Fahrlässigkeit von Beckmann GmbH, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten der Beckmann GmbH beruht oder wenn die Verletzung auf einfacher oder grober Fahrlässigkeit von sonstigen Erfüllungsgehilfen beruht, ist die Haftung von Beckmann GmbH auf die Schadenssumme beschränkt, die von Beckmann GmbH bei Vertragsschluss vorhersehbar und vertragstypisch war.

9.5 Die Haftung wegen Unterbrechung, Störung oder sonstiger schadensverursachender Ereignisse, die auf Telekommunikationsdienstleistungen von Beckmann GmbH oder Dritten, für die Beckmann GmbH haftet, beruhen, ist beschränkt auf die Höhe des für die Beckmann GmbH möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Telekommunikationsdienstleistungsanbieter. Beckmann GmbH haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen zu etwaigen vertragsgegenständlichen Servern, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in ihrem Einflussbereich stehen.

9.6 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass ein Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar durch ein Ausweichverfahren, Datensicherung, Störungsdiagnose usw. Der Kunde ist verpflichtet, etwaigem Datenverlust vorzubeugen und regelmäßige und ordnungsgemäße Datensicherungen vorzunehmen.

9.7 Bei Datenverlust haftet Beckmann GmbH allein in Höhe der Wiederherstellungskosten der Datensicherung. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Datensicherung als Hauptleistung von Beckmann GmbH vereinbart wurde.

9.8 Der Kunde stellt Beckmann GmbH von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Schadensersatzansprüchen, frei, die Dritte gegen die Beckmann GmbH wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die vom Kunden schuldhaft verursachte unberechtigte Nutzung von Leistungen der Beckmann GmbH, insbesondere auch durch vom Kunden beauftragte Internetdomains, geltend machen. Der Kunde übernimmt alle der Beckmann GmbH aufgrund dieser Verletzung von Rechten Dritter entstehenden angemessenen Kosten, einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden angemessenen Kosten. Alle weitergehenden Rechte sowie Schadensersatzansprüche der Beckmann GmbH bleiben unberührt. Der Kunde teilt Beckmann GmbH ab Kenntnis die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte im Hinblick auf die vereinbarten Leistungen mit.

9.9 Der Kunde wird bei berechtigter Inanspruchnahme durch Dritte gemäß Ziffer 9.8 die gegenständlichen Leistungen nicht mehr nutzen. Beckmann GmbH ist berechtigt, diese Leistungen zu sperren.

9.10 Die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung gelten ebenfalls zugunsten der Lieferanten, Reseller, Partner oder deren jeweiligen Zweigstellen der Beckmann GmbH sowie der Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Beckmann GmbH.

9.11 Werden gegen Beckmann GmbH Ansprüche Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz geltend gemacht, gilt im Verhältnis der Vertragsparteien: Beruht der Schaden auf einer Veränderung des Produkts durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte, auf der Integration nicht freigegebener Komponenten, auf der Nichtinstallation bereitgestellter Sicherheitsupdates oder deren Verhinderung (z. B. durch eine fehlende Online-Verbindung) oder auf der Missachtung von Betriebsanleitung oder Wartungsplan, stellt der Kunde Beckmann GmbH von diesen Ansprüchen einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei. Im Übrigen richtet sich der Ausgleich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Gesamtschuld und den jeweiligen Verursachungsbeiträgen.

9.12 Die Vertragsparteien unterrichten sich unverzüglich, wenn ihnen gegenüber Ansprüche wegen eines fehlerhaften Produkts geltend gemacht werden, und unterstützen sich bei der Abwehr, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen, Logdaten und Dokumentation. Bei Produkten, die mit der Phoenix Cloud verbunden sind, stellt Beckmann GmbH die Release Notes im Wiki bereit; das Eventlog ist für den Kunden jederzeit über die Phoenix Cloud abrufbar. Events werden nach 30 Tagen automatisch gelöscht; benötigt der Kunde Eventdaten zur Klärung eines Schadensfalls, sichert er sie rechtzeitig selbst. Im Übrigen gewährt der Kunde Beckmann GmbH Zugang zu den betroffenen Produkten und Daten. Gerichtlich angeordnete Offenlegungen bleiben unberührt; Ziffer 10.4 gilt entsprechend.

10 Verschwiegenheit

10.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen unbeschränkten Zeitraum nach Beendigung dieser Vereinbarung über alle im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu bewahren.

10.2 Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere Geschäftsgeheimnisse der Parteien, die mit angemessenen Maßnahmen durch die geheimhaltende Partei vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Die geheimhaltende Partei wird der anderen Partei in Textform mitteilen, sofern sie konkrete und angemessene Schutzmaßnahmen für konkret mitgeteilte vertrauliche Informationen einhalten muss.

10.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die

10.3.1 zum Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die geheimhaltende Partei der anderen Partei bereits bekannt waren und keiner anderen Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen;

10.3.2 offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß beruht;

10.3.3 durch vorherige oder nachträgliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien von der Geheimhaltung ausgenommen wurden;

10.3.4 von der anderen Partei unabhängig entwickelt worden sind;

10.3.5 die andere Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten hat;

10.3.6 von der anderen Partei gemäß der Anordnung einer Behörde, dem Beschluss eines Gerichts oder einer sonstigen gesetzlichen Verpflichtung oder Berechtigung offenbart werden müssen.

10.4 Ist eine Partei zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch den Beschluss eines Gerichts, die Anordnung einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich dazu verpflichtet, werden sich die Parteien vor Offenlegung, soweit tunlich, abstimmen, und es wird nur der Teil der vertraulichen Informationen offengelegt, der offengelegt werden muss.

11 Support bzw. Pflegeleistungen, Leistungen des Kunden

11.1 Beckmann GmbH verpflichtet sich, soweit im separaten Angebot vereinbart, dem Kunden weiterentwickelte Versionen, sog. Updates von Software, zur Verfügung zu stellen bzw. die Phoenix Cloud entsprechend der nachfolgenden Ziffern zu pflegen.

11.2 Der Support / die Pflege wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht und so, dass er sich am Interesse der Gesamtheit der Nutzer orientiert.

11.3 Beckmann GmbH übernimmt im Rahmen der Pflege der Phoenix Cloud zudem die Fehlerbeseitigung für die Vertragsgegenstände und etwaige weiterentwickelte Versionen. Beckmann GmbH bearbeitet Fehler innerhalb einer angemessenen Frist. Auftretende Fehler sind durch den Kunden in für die Beckmann GmbH möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und in Textform mitzuteilen.

11.4 Beckmann GmbH erbringt die Fehlerbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder per Fernwartung bzw. durch Neulieferung oder Reparatur. Beckmann GmbH ist berechtigt, Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung gemäß Ziffer 8 zu nutzen.

11.5 Während der Fehlerbeseitigung kann Beckmann GmbH verlangen, dass der Kunde im Bedarfsfall einen kompetenten Mitarbeiter zur Seite stellt, der Auskunft über das Gesamtsystem bei dem Kunden und die Verwendung der Vertragssoftware sowie den geltend gemachten Fehler geben und Testläufe durchführen kann.

11.6 Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass der Endkunde, z. B. der Parkraumbetreiber, ausschließlich durch den Kunden betreut wird und der Kunde dem Endkunden einen 1st-Level-Support in Form einer Telefonhotline und eines Vor-Ort-Services anbietet. Zu nachfolgenden Leistungen gegenüber dem Endkunden ist der Kunde verpflichtet:

Leistungen des Kunden	**Hardware (HW)**	**Software (SW)**
Anpassungen	Nachrüstung	Parametrierung, Tarifänderungen
Wartung	gemäß Betriebsanleitung (Wartungsplan)	Update, falls erforderlich
Störungsbehebung	Problem-Vorklärung und Analyse; Bereitstellung detaillierter Fehlerbeschreibung inkl. Bilder/Videos/Logfiles; Reparatur und Teileaustausch vor Ort	Problem-Vorklärung und Analyse; Bereitstellung detaillierter Fehlerbeschreibung inkl. Bilder/Videos/Logfiles

Beckmann GmbH verpflichtet sich, einen Backlevel-Support gemäß nachfolgender Aufstellung zu erbringen:

Leistungen Beckmann GmbH	**Hardware (HW)**	**Software (SW)**
Anpassungen	–	Backlevel-Support: Parametrierung, Sonderentwicklung, Abrechnung nach Aufwand. Voraussetzung: Online-Zugriff gegeben
Wartung	–	Backlevel-Support: SW-Update, falls erforderlich, Abrechnung nach Aufwand. Voraussetzung: Online-Zugriff gegeben
Störungsbehebung	Kostenpflichtige Zusendung von Ersatzteilen; Ersatzteilreparatur innerhalb der einjährigen Gewährleistung, danach Abrechnung nach Aufwand. Voraussetzungen: Wartung wurde eingehalten, normaler Gebrauch, fachgerechte Bedienung, kein Vandalismus	Backlevel-Support: Ferndiagnose und ggf. SW-Bugfix innerhalb der einjährigen Gewährleistung, danach Abrechnung nach Aufwand. Voraussetzungen: vollständiger Fehlerbericht und Logfiles liegen vor, Online-Zugriff gegeben

12 Fernwartung

12.1 Um IT-Probleme aus der Ferne und ohne direkte dauerhafte Zugriffsmöglichkeit der Beckmann GmbH schnell lösen zu können, bietet Beckmann GmbH den Einsatz einer Fernwartungslösung an. Bei Vereinbarung über einen Remote-Zugang ist der Kunde für die Ermöglichung des Zugangs verantwortlich und trägt die Verbindungskosten. Der Remote-Zugriff erfolgt regelmäßig innerhalb der Servicezeit. Der Kunde erlaubt unbeaufsichtigte, protokollierte, angemessene Fernzugriffe, soweit keine anderweitige Vereinbarung besteht.

12.2 Fernzugriff bedeutet, dass ein Techniker der Beckmann GmbH über eine Internetverbindung Zugriff auf die Geräte des Kunden nimmt. Dazu wird eine Fernzugriffssoftware verwendet, mit welcher eine Maus- und Tastatursteuerung der aktuell angemeldeten Benutzersitzung erfolgt. Dabei wird der Bildschirminhalt an das Technikergerät übertragen. Weiterhin ist ein Zugriff auf Systemebene, wie bspw. Systemregistrierung, Dateisystem, Dienste und Kommandozeile, im Hintergrund möglich, ohne den Benutzer zu stören.

12.3 Der Fernzugriff ist in jedem Falle kostenpflichtig und wird nach der aktuellen Preisliste bzw. dem Angebot abgerechnet bzw. gegen bestehende Vereinbarungen, wie bspw. Projektverträge oder Serviceverträge, verrechnet.

12.4 Sollte eine Problemlösung durch Remote-Zugriff vereinbart, aber nicht möglich sein, weil der Zugriff von dem Kunden nicht sichergestellt werden konnte, so erfolgt im Notfall nach Wahl von Beckmann GmbH ein erforderlicher Vor-Ort-Einsatz im Rahmen einer gesonderten Vergütungsabrechnung.

13 Laufzeit, Vertragsbeendigung

13.1 Wird über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. für den Fall, dass ein Insolvenzantrag bei dem zuständigen Gericht gestellt wird oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit droht, so kann Beckmann GmbH nach ihrer Wahl von etwaig geschlossenen Verträgen zurücktreten bzw. Leistungen einstellen.

13.2 Sofern zwischen den Vertragsparteien ein Dauerschuldverhältnis vereinbart ist und keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, beträgt die Laufzeit 12 Monate und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragslaufzeit-Ende gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Vertragsschluss.

13.3 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13.4 Jede Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail).

13.5 Mit Vertragsbeendigung bzw. bei ungültigem Vertrag wird der Kunde die Nutzung von Vertragsprodukten im Rahmen von Mietleistungen einstellen und sämtliche bei ihm vorhandenen lizenzierten Produkte und Kopien hiervon vernichten und der Beckmann GmbH dies auf Anfrage bestätigen.

14 Rechte an Arbeitsergebnissen

14.1 Über Ideen, Verfahren, Konzeptionen und sonstige Techniken, die in Ausführung der vertragsgemäßen Pflege entstehen und in die Arbeitsergebnisse eingehen, kann nur Beckmann GmbH frei verfügen. Gleiches gilt für Know-how und Erfahrung, die während der Ausführung der vertragsgemäßen Pflegearbeiten und der Nutzung ihrer Ergebnisse gewonnen werden.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Beckmann GmbH ist zu Änderungen der Nutzungsbedingungen oder sonstigen Bedingungen berechtigt. Änderungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht und Beckmann GmbH den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat. Dies gilt nicht für Änderungen der Vergütung oder sonstiger Hauptleistungspflichten; für Preisanpassungen gilt ausschließlich Ziffer 4.10.

15.3 Der Kunde verpflichtet sich, während sowie bis zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages keine angestellten oder freien Mitarbeiter der Beckmann GmbH, über die er aufgrund der Zusammenarbeit der Parteien Kenntnis erlangt hat, direkt oder indirekt abzuwerben.

15.4 Der Kunde darf diesen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Beckmann GmbH auf Dritte übertragen.

15.5 Der Kunde gestattet der Beckmann GmbH, die gemeinsame Zusammenarbeit nach Beauftragung in Form einer Auftragsgewinn-Meldung an die Öffentlichkeit zu kommunizieren und in Form der Darstellung eines Logos des Kunden und einer Projektbeschreibung auf den Referenzenseiten zu veröffentlichen.

15.6 Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.7 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Beckmann GmbH.

15.8 Bei Widersprüchen zwischen den geschlossenen Einzelverträgen (Angeboten) und diesen AGB bzw. den ergänzenden Vertragsbestimmungen unter B. gehen die Angebote vor.

15.9 Vertragssprache ist Deutsch. Bei verschiedenen Sprachfassungen ist allein der deutsche Text dieser Bedingungen maßgeblich.

B. Ergänzende Bedingungen für die Auftragsverarbeitung

16 Allgemeines

16.1 Die nachfolgenden Ziffern zur Auftragsverarbeitung dienen als Grundlage zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der seit dem 25.05.2018 gültigen Fassung (nachfolgend BDSG), wenn und soweit Beckmann GmbH als „Auftragsverarbeiter“ außerhalb der Bereitstellung der Phoenix Cloud tätig wird. Im Rahmen der Nutzung der Phoenix Cloud wird auf den Partnervertrag und die dortigen Bedingungen für die Auftragsverarbeitung verwiesen.

17 Gegenstand, Art, Zweck und Dauer der Vereinbarung

17.1 Der Gegenstand und die Dauer des Auftrages ergeben sich aus dem geschlossenen Hauptvertrag bzw. dem Angebot (soweit angenommen) von Beckmann GmbH.

17.2 Beckmann GmbH verarbeitet im Rahmen des Auftrages personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO nur auf der Grundlage dieser Bedingungen.

17.3 Die vertraglich vereinbarte Leistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

17.4 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der Beckmann GmbH gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, die Beckmann GmbH eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder die Beckmann GmbH Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

17.5 Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar.

17.6 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

17.7 Die Art und der Zweck der Vereinbarung, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus der nachfolgenden Auflistung und dem geschlossenen Hauptvertrag oder aus dem Angebot. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, die nachfolgende Beschreibung zu prüfen, und kann etwaige Ergänzungen verlangen.

Gegenstand des Auftrags, Laufzeit, konkrete Beschreibung der Leistungen	Services, Hotline mittels Software-Tools zur Übertragung von Bildschirminhalten, Consulting, Administration von IT-Systemen, Projektumsetzung, Einführung von Software
Kategorien betroffener Personengruppen	Kunden, Interessenten, Lieferanten, Beschäftigte, Daten von sonstigen Dritten
Kategorien personenbezogener Daten	Name, Adressdaten, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung, Buchungsdaten

Kategorien besonderer personenbezogener Daten werden nur in Ausnahmefällen verarbeitet. In diesem Fall hat der Auftraggeber diesen Umstand und etwaige besondere Schutzbedürftigkeit mitzuteilen.

18 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

18.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist Beckmann GmbH verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

18.2 Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Beckmann GmbH abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

18.3 Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

18.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der bei Beckmann GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

18.5 Der Auftraggeber informiert Beckmann GmbH unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

18.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Beckmann GmbH vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

18.7 Die Weisungsberechtigten des Auftraggebers sowie die Weisungsempfänger der Beckmann GmbH werden sich die Parteien auf Anfrage mitteilen.

18.8 Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen.

18.9 Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

19 Pflichten der Beckmann GmbH

19.1 Beckmann GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

19.2 Beckmann GmbH verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

19.3 Beckmann GmbH gewährleistet, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden. Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.

19.4 Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen des Auftraggebers hat Beckmann GmbH im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO). Sie hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an die weisungsberechtigte Person des Auftraggebers weiterzuleiten.

19.5 Beckmann GmbH wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung ihrer Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Beckmann GmbH ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

19.6 Beckmann GmbH hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen der Beckmann GmbH dem nicht entgegenstehen.

19.7 Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf Beckmann GmbH nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

19.8 Beckmann GmbH erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber – nach Terminvereinbarung – berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).

19.9 Beckmann GmbH ist verpflichtet, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitzuwirken.

19.10 Beckmann GmbH bestätigt, dass ihr die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Sie verpflichtet sich, für diesen Auftrag relevante Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen. Auf besondere Geheimnisschutzregeln weist der Auftraggeber die Beckmann GmbH zuvor hin.

19.11 Beckmann GmbH verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

19.12 Beckmann GmbH gewährleistet, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO).

19.13 Beckmann GmbH überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Betrieb. Etwaige Kontaktdaten eines zu bestellenden Datenschutzbeauftragten sind im Internet unter www.beckmann-gmbh.de abrufbar.

19.14 Beckmann GmbH verpflichtet sich, den Auftraggeber über den Ausschluss von etwaig genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DS-GVO und den Widerruf einer erhaltenen, für den Auftraggeber relevanten Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DS-GVO unverzüglich zu informieren.

19.15 Mitteilungspflichten der Beckmann GmbH bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

19.16 Beckmann GmbH teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße der Beckmann GmbH oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch

im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO.

19.17 Beckmann GmbH gewährleistet, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 32 bis 36 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf Beckmann GmbH nur nach vorheriger Weisung des Auftraggebers durchführen.

20 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

20.1 Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist Beckmann GmbH nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO.

20.2 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, welche sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, welche die Beckmann GmbH z. B. als Telekommunikations- und Informationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, im Zahlungsverkehr (Banken, Kreditkarteninstitute), Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Beckmann GmbH ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

20.3 Beckmann GmbH ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen. Beckmann GmbH informiert den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragnehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO). Wenn und soweit diesen Unterauftragnehmern personenbezogene Daten des Auftraggebers zugänglich werden, setzt Beckmann GmbH diese Unterauftragnehmer erst nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ein. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung erteilen, wenn nicht schwerwiegende datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen widerspricht. Können sich Auftraggeber und Beckmann GmbH nach Ausübung des 4-wöchigen Widerspruchsrechts nicht auf eine einvernehmliche Lösung einigen, kann Beckmann GmbH den Hauptvertrag innerhalb von 12 Wochen nach Scheitern der Verhandlungen kündigen (Sonderkündigungsrecht).

20.4 Wenn und soweit Unterauftragnehmern der Beckmann GmbH personenbezogene Daten des Auftraggebers zugänglich sind bzw. werden, verpflichtet Beckmann GmbH den jeweiligen Unterauftragnehmer zu geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Weiterleitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers durch Beckmann GmbH an Unterauftragnehmer erfolgt erst, nachdem der Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet wurde.

20.5 Erbringt ein Unterauftragnehmer die vereinbarten Leistungen außerhalb der EU / des EWR, stellt Beckmann GmbH die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher bzw. holt die Einwilligung des Auftraggebers ein.

20.6 Zurzeit sind für Beckmann GmbH die nachfolgend mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

Unternehmen	Anschrift	Auftragsinhalt
Planio GmbH	Lenbachstraße 7, 10245 Berlin, Deutschland	Ticketsystem für Serviceanfragen (Kontaktdaten der Anfragenden sowie in Anfragen enthaltene Daten von Endkunden); Verarbeitung ausschließlich in Deutschland

21 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

21.1 Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

21.2 Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

21.3 Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird eine Methodik zur Risikobewertung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt.

21.4 Die in Ziffer 25 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen stellen die Auswahl der Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse bei der Beckmann GmbH dar.

21.5 Beckmann GmbH hat bei gegebenem Anlass sowie regelmäßig eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO). Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist dem Auftraggeber auf Anfrage mitzuteilen.

21.6 Soweit die bei Beckmann GmbH getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt sie den Auftraggeber unverzüglich.

21.7 Die Maßnahmen bei Beckmann GmbH können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

21.8 Wesentliche Änderungen muss Beckmann GmbH mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

22 Verpflichtungen der Beckmann GmbH nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

22.1 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat Beckmann GmbH sämtliche in ihren Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auf Anfrage auszuhändigen bzw. zu löschen.

23 Haftung

23.1 Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen Datenverarbeitung oder -nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragnehmer allein der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich, soweit nicht der Auftragnehmer oder ein Unterauftragnehmer oder Mitarbeiter von diesen gegen seine/ihre Pflichten aus Gesetz oder aus diesem Vertrag bzw. dem Hauptvertrag verstoßen haben.

23.2 Die Vertragspartner stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn ein Vertragspartner nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

23.3 Der Auftragnehmer ist zum Zwecke der Enthaftung gem. Art. 82 Abs. 3 DS-GVO dazu befugt, Details zu Weisungen des Auftraggebers und zur erfolgten Datenverarbeitung offenzulegen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, den Auftragnehmer bestmöglich zu unterstützen, damit sich der Auftragnehmer gegenüber dem Dritten nach Art. 82 Abs. 3 DS-GVO enthaften kann.

23.4 Sofern gegen den Auftragnehmer ein Bußgeld aufgrund des Verstoßes gegen eine datenschutzrechtliche Verpflichtung, die ausschließlich den Auftraggeber trifft, verhängt wird, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer freizustellen. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen der unter A. aufgeführten AGB der Beckmann GmbH, dort Ziffer 9.

24 Sonstiges

24.1 Weisungsempfänger bei Beckmann GmbH ist die Geschäftsführung der Beckmann GmbH.

24.2 Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

24.3 Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.

24.4 Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers bei Beckmann GmbH durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat Beckmann GmbH den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

24.5 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

24.6 Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

25 Technische und organisatorische Maßnahmen der Beckmann GmbH

25.1 Vertraulichkeit

25.1.1 Zutrittskontrolle

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Alarmanlage	Protokollierung der Besucher / Besucherbuch
Automatisches Zugangskontrollsystem	Schlüsselregelung / Schlüsselbuch
Transponder-Türöffnungssystem	Sicherheitszonen mit verschiedenen Zutrittsberechtigungen
Bewegungsmelder	Werkschutz
Manuelles Schließsystem	
Sicherheitsschlösser	
Videoüberwachung der Zugänge	

25.1.2 Zugangskontrolle

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Authentifikation mit Benutzer-Passwort	Benutzerberechtigungsmanagement
Zwei-Faktor-Authentifizierung	Erstellen von Benutzerprofilen
Einsatz von Firewalls	Definierte Passwortregeln
Einsatz von Mobile Device Management	Passwortfreigabeverfahren
Gehäuseverriegelungen	Passwortrücksetzungsverfahren
Sperren von externen Schnittstellen (z. B. USB-Anschlüsse)	Regelmäßige Überprüfung der Berechtigungen
Einsatz von Anti-Viren-Software	Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal

25.1.3 Zugriffskontrolle

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Einsatz von Dokumenten-/Aktenvernichtern	Anzahl der Administratoren auf das „Notwendigste“ reduziert
Physische Löschung von Datenträgern vor deren Wiederverwendung	Einsatz von Dienstleistern zur Akten- und Datenvernichtung (nach Möglichkeit mit Zertifikat)
Protokollierung der Vernichtung von Daten	Passwortmanagement, inkl. Länge und Wechsel
Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten	Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
Verschlüsselung von mobilen Arbeitsgeräten (Smartphones, Notebooks)	Verwaltung der Benutzerrechte durch Systemadministratoren
	Vergabe von Berechtigungen nach dem Need-to-know-Prinzip

25.2 Trennungskontrolle

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern	Erstellung eines Berechtigungskonzepts zwecks Mandantentrennung
Trennung von Produktiv- und Testsystem	Festlegung von Datenbankrechten
Logische Mandantentrennung (softwareseitig)	Versehen der Datensätze mit Zweckattributen/Datenfeldern

25.3 Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit

25.3.1 Weitergabekontrolle

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Verschlüsselung der Daten	Passwortschutz einzelner Dokumente mit getrennter Kennwortübermittlung
VPN-Tunnel	
Firewall	
Content-Filter	

25.3.2 Eingabekontrolle

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Technische Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten	Übersicht, mit welchen Programmen welche Daten eingegeben, geändert oder gelöscht werden können
Manuelle oder automatisierte Kontrolle der Protokolle	Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
	Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts
	Klare Zuständigkeiten für Löschungen

25.3.3 Verfügbarkeitskontrolle

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Feuerlöschgeräte in Serverräumen	Backup- und Recoverykonzept

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Feuer- und Rauchmeldeanlagen	Kontrolle des Sicherungsvorgangs
Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen	Aufbewahrung von Datensicherungen an einem sicheren, ausgelagerten Ort
Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	Festlegung von Meldewegen
Doppelte IT-Infrastruktur (Redundanz)	Regelmäßige Durchführung von Krisen-/Notfallübungen
RAID-System / Festplattenspiegelung	Testen von Datenwiederherstellung
Serverräume nicht unter sanitären Anlagen	

25.4 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

25.4.1 Datenschutz-Management

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Regelmäßige Prüfung der Hardware (Lifecycle, Performance)	Mitarbeiter geschult und auf Vertraulichkeit/Datengeheimnis verpflichtet
Dokumentiertes Sicherheitskonzept	Regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiter
	Definierter Datenschutzansprechpartner
	Definierter IT-/Informationssicherheitsansprechpartner
	Regelmäßiges Berichtswesen an die Geschäftsführung
	Informations-/IT-Sicherheitskonzept
	Datenschutzkonzept
	Eskalationsverfahren für Notfälle

25.4.2 Incident-Response-Management

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Einsatz von Webcontentfilter und regelmäßige Aktualisierung	Dokumentation von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen
Einsatz von Spamfilter und regelmäßige Aktualisierung	Prozess und Verantwortlichkeiten zur Erkennung und Meldung von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen
Einsatz von Virenscanner und regelmäßige Aktualisierung	

25.4.3 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Datenschutz durch Technikgestaltung

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Verwendung von Opt-in-Lösungen	Regelungen zur Datenminimierung, Datensparsamkeit und Erforderlichkeit
Minimierung von Pflichtfeldern	Einhaltung von Branchenstandards
Deutliche Kennzeichnung von freiwilligen Angaben	
Beschränkung der Angaben und weiteren Verwendung auf das notwendige Maß	
Automatisierte Löschfunktionen für nicht mehr benötigte Daten / Lifecycle-Management	
Durch den Betroffenen auswählbare Sicherheitseinstellungen	

25.5 Auftragskontrolle

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
	Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten
	Dokumentation der beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen
	Regelmäßige Überprüfung des Auftragnehmers hinsichtlich Datenschutz/Datensicherheit
	Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Anforderungen gemäß Art. 28 DS-GVO